

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 8 (1892)

**Heft:** 51

**Rubrik:** Kreisschreiben Nr. 133 an die Sektionen des Schweizerischen Gewerbevereins

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Organ für die Schweizer Meisterchaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

# Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Fenn-Holdinghausen.

VIII. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

St. Gallen, den 18. März 1893.

**Wohenspruch:** Wer seiner Zungen hat Gewalt, Der wird mit Ehren grau und alt.

## Kreisschreiben Nr. 133 an die Sektionen des Schweizerischen Gewerbevereins.

Werte Vereinsgenossen!

Die Zeit der jährlichen Lehrlingsprüfungen ist herangerückt. Allorts zeigt sich in den Kommissionen reger Eifer, die angeordneten Verbesserungen nach Möglichkeit durchzuführen. Immerhin erachten wir es für angezeigt, folgende Vorschriften, welche sich, wie es scheint, noch nicht überall eingelebt haben, in Erinnerung zu rufen:

a) Von jedem Teilnehmer soll der Nachweis regelmäßigen Besuches einer Fortbildungs-, Gewerbe- oder Fachschule verlangt werden, sofern solche Anstalten dem Lehrling zugänglich waren. Lehrlinge, welche diesen Nachweis nicht leisten können, müssen zurückgewiesen werden.

b) Jeder Teilnehmer soll die für den betreffenden Beruf erforderliche Lehrzeitdauer (vergleiche unsere dem Reglement beigefügte Tabelle „Durchschnittsdauer der Lehrzeit“) erfüllt oder spätestens neun Monate nach Abhaltung der Prüfung vollendet haben, um einen Lehrbrief beanspruchen zu können. (Solche Tabellen stehen jederzeit gratis zur Verfügung. Sie müssen auch bei Abschluß neuer Lehrverträge Beachtung finden, wenn der betreffende Lehrling nicht riskiren soll, später von der Lehrlingsprüfung ausgeschlossen zu werden.)

Wir bitten in ältern Exemplaren dieser Tabelle zu berichtigen, daß die Durchschnittsdauer der Lehrzeit für Mechaniker, Mühlenbauer und Kleinmechaniker von  $3\frac{1}{2}$ —4 auf 3—4 Jahre reduziert worden ist.

c) Neben der Beurteilung des Probestückes soll nun auch eine Prüfung in der Handgeschicklichkeit durch Vornahme von Arbeitsproben in den Werkstätten vorgenommen werden. Ein Verzeichnis geeigneter Arbeitsproben für jeden Beruf ist soeben erschienen und kann gratis bezogen werden.

d) Diplome und Prämien sollten an die Prüfungsteilnehmer erst auf den Ausweis vertragsmäßig vollendeter Lehrzeit verabfolgt werden. Im fernern möchten wir die Prüfungskommissionen ermahnen, bei der Auswahl der Fachexperten möglichst sorgfältig vorzugehen und nur solche Personen zu berücksichtigen, deren berufliche Tüchtigkeit und ehrenwerter Charakter Gewähr bieten für sachkundige, wohlwollende und unparteiische Erfüllung ihres Amtes. Wir möchten hiebei das Vorgehen der Lehrlingsprüfungskommission des Kantons Schwyz zur Nachahmung empfehlen. Dieselbe wählte für jede in Frage kommende Berufsart je einen Experten innerhalb und außerhalb des Kantons. Es werden damit allzu große Reisekosten vermieden und ist andererseits eine unparteiische Beurteilung ermöglicht.

Die Zentralprüfungskommission wird an allen diesjährigen Prüfungen sich durch Abgeordnete vertreten lassen und hoffen wir, daß nunmehr die vom Gesamtverein als notwendig erachteten Vorschriften allgemeine Anwendung finden und daß damit unsere Unterstützung allen Prüfungskreisen ohne Ausnahme in gleichem Maße gewährt werden könne.

Stellennachweis für junge Handwerker. Der Vorstand des kantonalen Handwerker- und Gewerbevereins Appenzell A.-Rh. teilte dem Zentralvorstand folgende Beschlüsse mit:

1. Der Zentralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins sei zu ersuchen, im Sinne von Kreis Schreiben Nr. 71 (vom 27. Februar 1887) weiter zu arbeiten und die Frage zu erwägen, ob sich die Sache nicht auf internationalem Wege regeln lasse, und zwar nicht nur für geprüfte Lehrlinge, sondern überhaupt für arbeitssuchende Handwerker.

2. Das durch den Zentralvorstand gesammelte Material sei zu gelegener Zeit den Sektionen zur Kenntnis zu bringen.

3. Für den Kanton Appenzell A.-Rh. wird von den geprüften Lehrlingen durch das Kantonalkomite ein Register angelegt, in welchem neben den bis jetzt eingetragenen Personalien, Noten der Prüfung etc. des Lehrlings, auch seine Wünsche bezüglich seiner weiteren Ausbildung im Beruf in der Fremde eingetragen werden. Zur Kenntnissgabe seiner Wünsche soll er an der pädagogischen Lehrlingsprüfung aufgefordert werden, damit er seine Wünsche bis zur Schlusszeit resp. Ende seiner Lehrzeit einreiche. Das Kantonalkomite wird sich dann die Mühe nehmen, den jungen Handwerker durch Vermittlung von Sektionsvorständen, in deren Umkreis der junge Mann das Gewünschte finden könnte, bei einem tüchtigen Meister zu platzieren.

Unser Zentralvorstand hat vor sechs Jahren in dem oben angeführten Kreis Schreiben Nr. 71 den Sektionen mitgeteilt, wie er sich die Organisation eines gegenseitigen Arbeitsnachweises für junge Handwerker ungefähr denke. Er wollte zuerst den Versuch machen, ob im Wege einer freundschaftlichen Uebereinkunft mit gewerblichen Organisationen der Nachbarstaaten ein solcher gegenseitiger Arbeitsnachweis erzielt werden könnte. Die Anregung fand jedoch damals bei unsern Sektionen nicht jene Unterstützung, welche von vornherein auf irgend welche praktische Erfolge hoffen ließ, und wurde daher wieder fallen gelassen.

Sollte nun der vom Kantonalvorstand der appenzellischen Gewerbevereine in verdankenswerter Weise neuerdings aufgenommene Gedanke heute — wo die Zahl und die Thätigkeit unserer Gewerbevereine in so erfreulichem Maße zugenommen haben und die Organisation der Lehrlingsprüfungen eine einheitlichere, zielbewusstere geworden ist — bei unsern Sektionen freudigere Zustimmung finden, als damals und sollten andere Prüfungskommissionen dem Beispiele Appenzell's nachfolgen wollen, so wären wir mit Vergnügen bereit, den Arbeitsnachweis für junge Handwerker, insbesondere für geprüfte Lehrlinge, zu organisieren und in diesem Sinne auch mit den Landesgewerbeverbänden der Nachbarstaaten eine Verbindung anzustreben.

Wir gewärtigen daher gerne die Ansichtsäußerungen unserer Sektionen in dieser Frage und möchten sie einstweilen ermuntern, schon bei der nächsten Lehrlingsprüfung versuchsweise das oben beschriebene Vorgehen Appenzell's nachzuahmen.

Normal-Lehrverträge. Wir sind bestens bemüht, durch alljährliche Publikationen und durch unentgeltliche Abgabe unserer Normal-Lehrverträge für das Lehrverhältnis in den verschiedenen Landesteilen und Berufsarten allmählig einheitliches Recht zu schaffen, müssen aber die Wahrnehmung machen, daß viele Sektionen uns in diesem Bestreben nicht oder nur ungenügend unterstützen. Es sollte keine Schwierigkeiten bieten, in jeder größeren Ortschaft jemand zu finden, der sich zur unentgeltlichen Abgabe der von uns gelieferten Formulare bereit erklärt; die allfälligen Baaranslagen für Porti würden rückvergütet. Wir möchten daher alle Vorstände und Mitglieder unserer Sektionen neuerdings ermahnen, sich die Benützung und Verbreitung der Normal-Lehrverträge zur ernstlichen Pflicht zu machen und ein Depot derselben an geeigneter Stelle ihres Kreises zu errichten. Hier liegt ein

praktisches Mittel vor zu Verbesserung von mancherlei Uebelständen in unserem gewerblichen Lehrlingswesen.

Allfällige Wünsche oder Anträge betreffend den Text dieser Normal-Lehrverträge werden wir nach Möglichkeit gerne berücksichtigen.

Jahresberichte. Bis zur Stunde haben folgende Sektionen ihre Jahresberichte pro 1892 eingefendet: Die Gewerbe- und Handwerkervereine in Aarau, Altdorf, Bern, Bischofszell, Chaux-de-fonds, Chur, Einsiedeln, Frauenfeld, Glarus, Herisau, Horgen, Langenthal, Liestal, Luzern, Murten, Nidwiler, St. Gallen (Gewerbeverein), St. Gallen (Handwerksmeisterverein), Schwanden, Schwyz, Stäfa, Thalwil, Thun, Wädenswil, Winterthur, Wolfthalen, Zug, Zürich; Kant. Handwerks- und Gewerbeverein Appenzell A.-Rh., Zürcher kantonalen Handwerks- und Gewerbeverein, Schweizer Coiffeur- und Chirurgenverband, Schweizer Schuhmachermeisterverein, Schweizerisch. Schmiede- und Wagnermeisterverein, Verein der Spenglermeister von Zürich, Verein der Buchbindermeister von Zürich, Industrie und Gewerbemuseum St. Gallen, zusammen nur 35 von 88 Sektionen.

Da die festgesetzte Ablieferungsfrist (Ende Februar) schon überschritten, ersuchen wir die rückständigen Sektionen dringend um beförderlichste Einsendung ihrer Jahresberichte, damit die Veröffentlichung des Gesamtberichtes keine Verzögerung erleidet. Zu spät einlangende Berichte müßten unberücksichtigt bleiben.

Statutenrevision. Um verschiedenen Ungleichheiten in der Entrichtung der Jahresbeiträge zu begegnen und alle Sektionen soweit möglich ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend in Rechten und Pflichten gleichzustellen, hat der Zentralvorstand beschlossen, zu Händen der nächsten Delegiertenversammlung folgende teilweise Statutenänderung zu beantragen:

Bisherige Fassung:

§ 6.

Die Sektionen haben das Recht zu folgender Vertretung: Vereine bis und mit

25 Mitgliedern	je 1 Stimme,
mit 26—50	" " 2 Stimmen,
" 51—100	" " 3 "
" über 100	" " 4 "

Sektionen anderer Art haben " 1 Stimme.

Ueber alle zur Abstimmung gelangenden Gegenstände, mit Ausnahme der Anträge auf Aenderung der Statuten oder Auflösung des Vereins (§ 20), entscheidet das absolute Mehr der in der Versammlung persönlich vertretenen Vereinsstimmen.

§ 16.

Die Beiträge der Sektionen werden nach Maßgabe des Bedürfnisses durch die Delegiertenversammlung festgestellt, dürfen jedoch 1 Fr. per Mitglied jährlich nicht übersteigen.

Museen, Lehranstalten und ähnliche Institute zahlen einen jährlichen Beitrag von Fr. 20, Gewerbestammern einen solchen von Fr. 50.

Diese Beiträge sind jeweilen zu Anfang des Jahres bezw. nach dem Eintritte dem Quästor einzusenden.

Revidierte Fassung:

§ 6.

Die Sektionen haben das Recht zu folgender Vertretung:

a) Lokalvereine mit

bis 25 Mitgliedern	je 1 Stimme,
26—50	" " 2 Stimmen,
51—100	" " 3 "
101—150	" " 4 "
151—200	" " 5 "
über 200	" " 6 "

b) Zentralisierte Berufsverbände mit

bis 100 Mitgliedern	2 Stimmen,
101—300	" 4 "
301—500	" 6 "
501—1000	" 8 "
über 1000	" 10 "

c) Sektionen anderer Art haben 1 Stimme.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes haben in der Delegiertenversammlung das Recht zur Mitberatung und Antragstellung, das Stimmrecht aber nur in ihrer allfälligen Eigenschaft als Delegierte einer Sektion.

Ueber alle ... (bisher. letztes Alinea des § 6).

§ 16.

Es entrichten einen ordentlichen Jahresbeitrag im Verhältnis ihrer wirklichen Mitgliederzahl:

- a) Lokale Vereine mit
  - bis 25 Mitgliedern Fr. 10. —
  - 26—50 " " 20. —
  - 51—100 " " 40. —
  - 101—150 " " 60. —
  - 151—200 " " 80. —
  - über 200 " " 100. —
- b) Zentralisierte Berufsverbände mit
  - bis 100 Mitgliedern Fr. 20. —
  - 101—300 " " 60. —
  - 301—500 " " 100. —
  - 501—1000 " " 150. —
  - über 1000 " " 200. —

c) Vorstände zentralisierter Verbände, welche als Sektion dem Verbands beitreten, ferner Museen, Lehranstalten, kantonale Gewerbeämtern und ähnliche Institute zahlen einen jährlichen Beitrag von Fr. 20.

Diese Beiträge sind jeweilen zu Anfang des Jahres bzw. nach dem Eintritt zu entrichten. Sektionen, welche nach dem 1. Juli eintreten, zahlen für das betreffende Kalenderjahr die Hälfte des ihnen zufallenden Jahresbeitrages.

Der Gewerbeverein des Bezirkes Kreuzlingen ist ohne Einsprache in unsern Verein aufgenommen worden und heißen wir ihn bestens willkommen.

Als neue Sektionen haben sich angemeldet:

1. Der Zentralverband Schweizerischer Uhrmacher, welcher die vier bisher bestandenen Uhrmachervereine der deutschen Schweiz in sich vereinigt.

2. Die „Union cantonale des Arts et métiers, Fribourg“ (Kantonaler Handwerker- und Gewerbeverein Fribourg), welche sich zusammensetzt aus den lokalen Vereinen in Fribourg, Murten, Grejerz-Bezirk in Bulle, Wevise-Bezirk in Châtel-St. Denis; ferner dem Schmiedeverein des Senfsebezirks und dem kantonalen Gewerbemuseum Fribourg — zusammen zirka 400 Mitglieder zählend. Die zwei ersten obgenannten Vereine verbleiben als Sektionen unseres Vereines.

3. Der neugegründete „Gewerbeverein Weinfelden und Umgebung“, gegenwärtig 73 Mitglieder zählend.

Wir eröffnen die statutarische Einsprachefrist über diese Beitrittsgesuche.

Wir laden die Sektionen ein, diese Anträge vor der Delegiertenversammlung eingehend zu prüfen und uns allfällige prinzipielle Gegenanträge rechtzeitig mitteilen zu wollen.

Mit freundeidgenössischem Gruß

Für den leitenden Ausschuss,

Der Präsident:

**Dr. J. Stöfel.**

Der Sekretär:

**Werner Krebs.**

**Verschiedenes.**

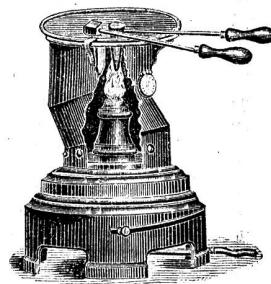
**Wasserversorgung Arosa.** In Arosa weilen gegen hundert Fremde. Nachdem 1890 mit großen Opfern die Poststraße Langwies-Arosa vollendet worden ist, hat die Gemeinde bereits im letzten Herbst die Erstellung einer gemeinschaftlichen Hochdruckleitung und neuestens die einer Kanalisation beschlossen. Beide Arbeiten sollen sofort nach der Schneeschmelze begonnen und vor Beginn der Sommersaison

beendigt werden. Unterhandlungen über Erstellung des elektrischen Lichtes sind im Gang.

**Holzpreise im Emmenthal.** Bei den in den Aemtern Signau, Trachselwald und Konolfingen abgehaltenen Steigerungen über Brennholz aus den Staatswäldern ist der Preis gegenüber dem Vorjahr wieder um 1 Fr. per Ster gestiegen und ist jetzt durchschnittlich Fr. 8.50 bis 10, je nach der Qualität. Im Amt Konolfingen galt der Ster Tannenholz sogar 12.40 bis 13.60. Papierholz ist diesen Winter weniger von der Bahn speidiert worden, und man fragt sich allgemein, woher es komme, daß das Holz im Preise stets steigt. Die Hauptursache ist die Emmeorrektion, die jährlich Tausende von Festmetern Holz verschlingt. Einige Käsereien haben zur Ersparnis von Holz Steinkohlen angekauft und befinden sich gut dabei.

**Technisches.**

**Etwas Neues für die Blechindustrie.** Schon lange sucht man in der Blechindustrie die teuren Brennmaterialien für die Lötherei (wie Holzkohlen, Gas, Benzin, Spiritus zc.), durch ein billigeres zu ersetzen; um diesen Zweck zu erfüllen ist das Petroleum, als billig und überall zu habender Brennstoff das nächstliegende. Auf diese Basis gestützt, ist es S. Andersen in Montreux möglich geworden, für die Blechindustrie einen wirklich nützlichen, soliden und praktischen Apparat herzustellen, in Form eines Petrol-Lötofens mit Zuführung von Druckluft, welcher alle bisherigen Systeme in Dekonomie, Bequemlichkeit und leichter Bedienung unbedingt übertrifft. Da der Erfinder als Fachmann vieljährige Erfahrungen in der Kolbenlötherei besitzt und jetzt seit 1 1/2 Jahren sein eigenes System in Anwendung gebracht hat, kann er dasselbe in gewissenhafter Weise als das Beste den Kollegen anempfehlen.



Nebenstehende Abbildung stellt einen funktionierenden Patent-Petrol-Lötofen dar, welcher bei einem Verbrauch von zirka 1 Liter Petroleum pro Tag einen so hohen Hitzeegrad erzeugt, daß mit zwei großen Lötkolben fortwährend gelötet werden kann; derselbe ist vermittelst des am Unterteil sichtbar befindlichen Knopfes zu regulieren, so daß man eine sofortige und sehr genaue Verminderung der Temperatur erzielen kann. Der auf dem Delbehälter befindliche Brenner besteht aus zwei Dochtbüchsen; die äußere ist vermittelst Gewinde auf dem Bassin aufgeschraubt und hält den Docht fest, die innere ist durch Spiralführung beweglich, resp. zum Senken und Heben eingerichtet. Wird der Docht durch das Senken der inneren Dochtbüchse (Regulirrohr) frei, so entsteht eine enorme Flamme, welche dadurch äußerst verstärkt wird, daß ihr im Zentrum ein nach aufwärts strömender starker Luftstrahl zugeführt wird, so daß die sonst rotgelbe Petrolflamme bläulich brennt und mit Kraft gegen den zu erwärmenden Kolben getrieben wird. Das Luftrohr, welches sich in der Mitte des Regulirrohres befindet, bildet zugleich den Hahn zum Schließen und Öffnen der Luftzuführung, und steht vermittelst eines Stiftes mit dem Regulirrohr in Verbindung, wodurch eine gleichzeitige Regulierung der zutretenden Luft und der Flamme, daher des Lötofeuers erzielt wird.

Nach Abnahme des Kolbenhalteraufsatzes zeigt sich ein offenes Flammenfeuer, welches zu mancherlei Arbeiten verwendbar ist, z. B.: zum Abschmelzen, Ausglühen, Härten, Verzinnen und Hartlöten leichterer Gegenstände zc.; setzt man einen zweiten Aufsatz auf, so hat man einen praktischen Schmelzofen zur Hand, auf welchem man bis zu 10 Kilo Zinn, Blei oder Zink, in 10—15 Minuten schmelzen kann, und welches zum Verzinnen kleinerer Gegenständen sehr vorteilhaft zu verwenden ist, da man das Zinn (wenn einmal